

Münchner Bank eG, Postfach 86 05 09, 81632 München

Siedlervereinigung Berg am Laim
e.V. im Bayer. Siedler- u. Eigen
Turfstr. 18 a
81929 München

Filiale Bogenhausen
Sevilay Seker
Telefon 089 2128 3314
sevilay.seker@muenchner-bank.de
Richard-Strauss-Str. 82
81679 München

31. Oktober 2024

Änderungen im Preis- und Leistungsverzeichnis für Echtzeitüberweisungen ab 9. Januar 2025

Sehr geehrte Frau Finkel,
sehr geehrter Herr Wagner,

die Nutzung der Echtzeitüberweisung steht Ihnen bereits seit Mitte 2019 zur Verfügung. Ab dem 9. Januar 2025 gelten neue gesetzliche Vorgaben der Europäischen Union für Echtzeitüberweisungen.

Schnelle und einheitliche Ausführungsfrist

Wir führen zukünftig diese sekundenschnelle Echtzeitüberweisung innerhalb von maximal 10 Sekunden statt bisher maximal 20 Sekunden aus.

Einheitliche Entgelte

Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben der Europäischen Union beträgt ab dem 9. Januar 2025 das Entgelt für die in Euro ausgeführte Echtzeitüberweisung 0,00 Euro statt bisher 1,00 Euro und reduziert sich somit auf die derzeitige Entgelthöhe der entsprechenden „Standard“-Überweisungen. Dies betrifft Echtzeitüberweisungen innerhalb der Bank oder an einen anderen Zahlungsdienstleister innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR).

Bei Echtzeitüberweisungen handelt es sich um ein europaweites Überweisungsverfahren, das Ihnen rund um die Uhr zur Verfügung steht. Überweisungen in Euro werden von Ihrem Girokonto (Zahlungskonto) innerhalb weniger Sekunden ausgeführt. Echtzeitüberweisungen können Sie derzeit bis zu einem Betrag in Höhe von 100.000 Euro pro Überweisungsauftrag durchführen.

Die „Standard“-Überweisung bleibt weiterhin bestehen

Sie haben selbstverständlich weiterhin wie gewohnt die Möglichkeit, mit der „Standard“-Überweisung Gelder in Euro innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) zu überweisen.

Wichtig

Für die Verkürzung der Ausführungsfrist kommt Nummer 1 Absatz 2 unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Anwendung. Danach gilt Ihre Zustimmung zu dieser Änderung als erteilt, wenn Sie uns Ihre Ablehnung nicht vor dem 9. Januar 2025 anzeigen. Sie können den jeweiligen von dieser Änderung betroffenen Zahlungsdiensterahmenvertrag (also zum Beispiel den Girokontovertrag) auch kostenfrei und fristlos vor dem 9. Januar 2025 kündigen.

Die Entgeltreduzierung ist gesetzlich vorgegeben und ein Angebot zu einem Preiserlass, zu welchem eine ausdrückliche Annahme Ihrerseits nicht erforderlich ist.

Als Kunde einer Genossenschaftsbank bekommen Sie auch regelmäßig Informationen zur gesetzlichen Einlagensicherung. Jede Bank in allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union ist gesetzlich verpflichtet, Kunden vor Aufnahme der Geschäftsbeziehung sowie Bestandskunden einmal jährlich anhand eines Informationsbogens über die für die gesetzliche Einlagensicherung geltenden Bestimmungen zu informieren. Dazu finden Sie auf dem beiliegenden Blatt alle wichtigen Informationen.

Haben Sie Fragen zu den neuen Regelungen? Dann kontaktieren Sie uns bitte. Wir freuen uns, für Sie da zu sein! Denn das macht unsere Genossenschaftliche Beratung so besonders.

Mit herzlichen Grüßen
Ihre Münchner Bank eG



ppa. Claudia Zink
Leiterin Privatkunden / Gewerbekunden /
Heilberufe



Gabriele Bugger
Leiterin Strategische Vertriebsentwicklung

Sicherungseinrichtung der VR-Banken

Wir sind gemäß § 23a Absatz 1 des Kreditwesengesetzes verpflichtet, Sie mit dem nachfolgenden "Informationsbogen für Einleger" über die gesetzliche Einlagensicherung von grundsätzlich bis zu 100.000 EUR zu informieren. Über die gesetzliche Einlagensicherung hinaus sind Ihre Einlagen durch die Sicherungseinrichtung des BVR geschützt. Unabhängig von der Einlagensicherung bleibt die Institutssicherung der genossenschaftlichen FinanzGruppe wie bisher bestehen. Deren Aufgabe ist es, Insolvenzen und somit Entschädigungsfälle zu vermeiden. Näheres finden Sie unter www.bvr.de/Wer_wir_sind/Unsere_Sicherungseinrichtung

Informationsbogen für den Einleger	
Einlagen bei der Münchener Bank eG sind geschützt durch: Sicherungsobergrenze: Falls Sie mehrere Einlagen bei demselben Kreditinstitut haben:	BVR Institutssicherung GmbH (1) 100.000 EUR pro Einleger pro Kreditinstitut (2) Alle Ihre Einlagen bei demselben Kreditinstitut werden „aufaddiert“ und die Gesamtsumme unterliegt der Obergrenze von 100.000 EUR. (2) Die Obergrenze von 100.000 EUR gilt für jeden einzelnen Einleger. (3) 7 Arbeitstage (4)
Falls Sie ein Gemeinschaftskonto mit einer oder mehreren Personen haben:	
Erstattungsfrist bei Ausfall eines Kreditinstituts:	Euro
Währung der Erstattung: Kontaktdaten:	BVR Institutssicherung GmbH Schellingstraße 4, 10785 Berlin Telefon: +49 (030) 20 21-0 E-Mail: info@bvr-institutssicherung.de
Weitere Informationen: Empfangsbestätigung für den Einleger:	www.bvr-institutssicherung.de Für Bestandskunden nicht erforderlich

Zusätzliche Informationen (für alle oder einige der nachstehenden Punkte)

(1) Ihr Kreditinstitut ist Teil eines institutsbezogenen Sicherungssystems, das als Einlagensicherungssystem amtlich anerkannt ist. Das heißt, alle Institute, die Mitglied dieses Einlagensicherungssystems sind, unterstützen sich gegenseitig, um eine Insolvenz zu vermeiden. Im Falle einer Insolvenz werden Ihre Einlagen bis zu 100.000 Euro erstattet.

(2) Sollte eine Einlage nicht verfügbar sein, weil ein Kreditinstitut seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, so werden die Einleger von dem Einlagensicherungssystem entschädigt. Die betreffende Deckungssumme beträgt maximal 100.000 Euro pro Kreditinstitut. Das heißt, dass bei der Ermittlung dieser Summe alle bei demselben Kreditinstitut gehaltenen Einlagen addiert werden. Hält der Einleger beispielsweise 90.000 Euro auf einem Sparkonto und 20.000 EUR auf einem Girokonto, so werden ihm lediglich 100.000 EUR erstattet.

(3) Bei Gemeinschaftskonten gilt die Obergrenze von 100.000 EUR für jeden Einleger. Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehrere Personen als Mitglieder einer Personengesellschaft oder Sozietät, einer Vereinigung oder eines ähnlichen Zusammenschlusses ohne Rechtspersönlichkeit verfügen können, werden bei der Berechnung der Obergrenze von 100.000 EUR allerdings zusammengefasst und als Einlage eines einzigen Einlegers behandelt. In den Fällen des § 8 Absatz 2 bis 4 des Einlagensicherungsgesetzes sind Einlagen über 100.000 EUR hinaus gesichert. Weitere Informationen sind erhältlich über www.bvr-institutssicherung.de.

(4) Erstattung

Das zuständige Einlagensicherungssystem ist die BVR Institutssicherung GmbH, Schellingstraße 4, 10785 Berlin, Telefon +49 (030) 20 21-0, E-Mail: info@bvr-institutssicherung.de, Website: www.bvr-institutssicherung.de. Es wird Ihnen Ihre Einlagen (bis zu 100.000 EUR) spätestens innerhalb von 7 Arbeitstagen erstatten.

Haben Sie die Erstattung innerhalb dieser Fristen nicht erhalten, sollten Sie mit dem Einlagensicherungssystem Kontakt aufnehmen, da der Gültigkeitszeitraum für Erstattungsfordernungen nach einer bestimmten Frist abgelaufen sein kann. Weitere Informationen sind erhältlich über www.bvr-institutssicherung.de

Weitere wichtige Informationen

Einlagen von Privatkunden und Unternehmen sind im Allgemeinen durch Einlagensicherungssysteme gedeckt. Für bestimmte Einlagen geltende Ausnahmen werden auf der Website des zuständigen Einlagensicherungssystems mitgeteilt. Ihr Kreditinstitut wird Sie auf Anfrage auch darüber informieren, ob bestimmte Produkte gedeckt sind oder nicht. Wenn Einlagen entschädigungsfähig sind, wird das Kreditinstitut dies auch auf dem Kontoauszug bestätigen.